Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Klimaschutz und Kreisentwicklung	23.10.2026	**2026/260**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	02.11.2026

Tagesordnungspunkt 18

Antrag der FDP-Fraktion;
Aufhebung der Bagatellgrenze beim Ausfuhrschein

Beschlussvorschlag

der Antragsteller:

Der Landrat wird vom Kreistag beauftragt, sich über die ihm zugänglichen politischen Gremien, insbesondere gegenüber dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreistag Baden-Württemberg und der Bundesregierung, dafür einzusetzen, dass die derzeit geltende Bagatellgrenze von 50 EUR bei der Umsatzsteuererstattung im nichtkommerziellen Reiseverkehr vollständig und ohne Ersatz aufgehoben wird.

Die Aufhebung sollte umgehend in der aktuellen Übergangsphase vom Pilot- in den Regelbetrieb erfolgen, auch um die flächendeckende Überführung in den Regelbetrieb zu unterstützen.

Die Verwaltung wird gebeten, den zuständigen Stellen die besondere wirtschaftliche Bedeutung dieser Forderung für den Landkreis Konstanz und die gesamte deutsch-schweizerische Grenzregion nachdrücklich zu vermitteln.

Historie und Sachverhalt

Der Antrag der FDP-Fraktion befasst sich mit der Bagatellgrenze für die Umsatzsteuerrückerstattung im nichtkommerziellen Reiseverkehr (**Anlage 1**). Konkret betrifft dies im Landkreis Konstanz vor allem den Einkaufstourismus aus der Schweiz. Die Bagatellgrenze für die Umsatzsteuerrückerstattung für Schweizer Einkaufstouristen beträgt aktuell 50 EUR. Die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Wertgrenze für die Umsatzsteuerrückerstattung liegt beim Bundesgesetzgeber und fachlich beim Bundesfinanzministerium. Geplant war, diese Bagatellgrenze mit der Digitalisierung der Ausfuhrscheine künftig vollständig entfallen zu lassen. Der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht jedoch nach wie vor einen Bagatellbetrag von 50 EUR als Grenze für die Rückerstattung vor. Als Argumente hierfür wird vor allem von Seiten des Bundesrechnungshofs vorgebracht, dass hierdurch Steuerausfälle beziehungsweise Mindereinnahmen entstehen. Europarechtlich zulässig wäre eine Bagatellgrenze bis zu 175 EUR. Das Gesetz befindet sich noch im Anhörungsverfahren.

Als Argumente für die Abschaffung der Bagatellgrenze werden vorgebracht:

- **Hohe wirtschaftliche Bedeutung:** In den Städten entlang der Grenze stammen durchschnittlich rund 30 Prozent des Einzelhandelsumsatzes von Kundinnen und Kunden aus der Schweiz, in einzelnen Branchen sogar über 50 Prozent.
- **Rückläufige Nachfrage:** Die Konsumnachfrage war zuletzt ohnehin rückläufig. Dies zeigt sich an der sinkenden Zahl abgestempelter Ausfuhrnachweise: Sie war 2024 mit 2,9 Mio. nur noch weniger als halb so hoch wie 2016.
- **Nachteile für kleine Geschäfte und weitere Branchen:** Die Bagatellgrenze benachteiligt vor allem kleine Geschäfte, die für die Attraktivität und Individualität der Städte wichtig sind. Auch Gastronomie und Dienstleister, deren Umsatz mit dem Einkauf verbunden ist, sind von Einbußen betroffen.
- **Digitalisierung macht die Grenze entbehrlich:** Die Erfahrungen mit dem digitalen Verfahren auf Schweizer Seite lassen eine hohe Akzeptanz erwarten. Die digitale Abwicklung verkürzt Wartezeiten und entlastet den Zoll. Damit entfällt der ursprüngliche Grund für die Bagatellgrenze.

Zuletzt wurde die Bagatellgrenze im Jahr 2019 im Kreistag thematisiert (Drs.-Nr. 2019/123). Damals ging es um die Einführung eines Grenzwertes von 175 EUR, der letztlich dann reduziert wurde auf die genannten 50 EUR. Der Kreistag hat damals beschlossen, sich gegen die Einführung dieser Bagatellgrenze auszusprechen. Zugleich forderte er eine zügige Digitalisierung des Erstattungsverfahrens. Der Kreistag erkannte das Anliegen an, die Zollverwaltung zu entlasten und zeigte sich offen für alternative Lösungen, sofern der grenzüberschreitende Einkauf dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Die Verwaltung wurde gebeten, diese Position gegenüber Politik und Verantwortlichen zu vertreten, was seither gemeinsam mit den Landkreisen Waldshut und Lörrach auch umgesetzt wird.

Zuletzt hat man sich mit einem gemeinsamen Schreiben vom 13. November 2025 direkt an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gewandt und auf die Auswirkungen der Bagatellgrenze auf den grenznahen Einzelhandel hingewiesen und eine vollständige Aufhebung dieser Wertgrenze für die Umsatzsteuerrückerstattung gefordert (**Anlage 2**).

In einem Schreiben vom 3. Juli 2026 haben zudem die Hauptgeschäftsführungen der grenznahen Kammern (Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern) eine gemeinsame Stellungnahme zur Aufhebung der Bagatellgrenze an Staatssekretär Dr. Rolf Bösinger beim Bundesministerium der Finanzen gerichtet.

Das Anliegen des Antrags wird seitens der Kreisverwaltung bereits verfolgt. Aus Sicht der Verwaltung spricht jedoch nichts gegen einen erneuten bestätigenden Beschluss dieser bereits im Jahr 2019 formulierten Positionierung in Form des nun vorgebrachten Beschlussantrags der FDP-Fraktion.

Anlagen

Anlage 1 - Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 16. Oktober 2026

Anlage 2 - Gemeinsames Schreiben an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 13. November 2025

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe ☐ Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe

☒ Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

☐ keine Auswirkungen

☐ Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: … Handlungsfeld: …

Leistungsziel: …

Maßnahme: …

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Nettoauswirkungen	… EUR	…

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e …) veranschlagt

…